



Prüfungsordnung

für den weiterbildenden

Diplomstudiengang Bauingenieurwesen

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(PrüfO-BIP)

vom 11. Oktober 2006

Auf der Grundlage von § 22 i.V.m. §§ 8 und 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999, (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7), hat die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (im Folgenden HTWK Leipzig) die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums	3
§ 2 Diplom-Ingenieur; Zweck und Aufbau der Diplomprüfung	3
§ 3 Fristen und Termine	4
§ 4 Zulassung zu Prüfungen	4
§ 5 Arten der Prüfungsleistungen	5
§ 6 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	6
§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen, Referate und Präsentationen	6
§ 8 Projektarbeiten, Fall- und Feldstudien, Prüfungen am Computer, Laborarbeiten	7
§ 9 Bewertung und Notenbildung	7
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	8
§ 11 Bestehen und Nichtbestehen	9
§ 12 Freiversuch	9
§ 13 Wiederholung von Prüfungen	9
§ 14 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	10
§ 15 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt	11
§ 16 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses	11
§ 17 Prüfer und Beisitzer	12
§ 18 Diplomarbeit	12
§ 19 Mündliche Abschlussprüfung; Gesamtnote	13
§ 20 Zeugnisse und Urkunden	13
§ 21 Ungültigkeit der Diplomprüfung	14
§ 22 Aufbewahrung der und Einsicht in die Prüfungsunterlagen	14
§ 23 Widerspruchsverfahren	14
§ 24 Schlussbestimmungen	15

Anlage: Prüfungsplan

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen im weiterbildenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen {Diplom-Ingenieur (FH)} am Fachbereich Bauwesen der HTWK Leipzig.

§ 1 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) Das weiterbildende Studium ist so angelegt, dass es einschließlich der Diplomprüfung und der Diplomarbeit in der Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen werden kann.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut, es deckt in den ersten beiden Semestern die essentiellen Basismodule des Bauwesens ab. Im dritten und vierten Semester erfolgt dann die vertiefende Ausbildung in den jeweils zu wählenden Schwerpunkten Konstruktiver Ingenieurbau oder Hochbau. Die Anfertigung der Diplomarbeit erfolgt im vierten Semester.

(3) Im Vorlesungszeitraum der Studiensemester sind Präsenzlehrveranstaltungen an ausgewählten Wochenenden zur Wissensvertiefung der Pflicht- oder der Wahlpflichtmodule zu besuchen und die entsprechenden Modulprüfungen zu absolvieren.

§ 2 Diplom-Ingenieur; Zweck und Aufbau der Diplomprüfung

(1) Der akademische Grad Diplom-Ingenieur ist ein berufsqualifizierender Abschluss. Er wird beim Erwerb von 120 Leistungspunkten (LP) gemäß Prüfungsplan vergeben. Der Nachweis der Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 Absatz 2 StudO-BIP durch

- ein Ingenieurzeugnis, verbunden mit einer mindestens dreijährigen ingenieurpraktischen Tätigkeit im Bauwesen oder
- ein abgeschlossenes ingenieurwissenschaftliches Hochschulstudium, verbunden mit einer mindestens zwölfmonatigen ingenieurpraktischen Tätigkeit im Bauwesen oder
- das Bestehen einer Aufnahmeprüfung an der HTWK Leipzig und einer mindestens zwölfmonatigen ingenieurpraktischen Tätigkeit im Bauwesen

erhöht die Wertigkeit des Studienabschlusses um 120 LP auf 240 LP. Der Abschluss dieses weiterbildenden Studiums entspricht einem regulären Diplomabschluss von insgesamt 240 LP.

(2) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieur (FH)", Abkürzung: „Dipl.-Ing. (FH)“, verliehen.

(3) Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Student die Zusammenhänge seines Studiums fachübergreifend erkennt, ob er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, ob er die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und eigenverantwortlich umzusetzen vermag und damit das Studienziel (§ 2 StudO-BIP) erreicht hat.

(4) Die Diplomprüfung besteht aus sämtlichen, laut Prüfungsplan erforderlichen Modulprüfungen.

(5) Für den erfolgreichen Abschluss der Diplomprüfung sind mindestens 120 LP erforderlich, die durch das erfolgreiche Ablegen der Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen einschließlich des Diplommoduls, wie in der StudO-BIP vorgesehen, erworben werden. Für das Diplommodul, das aus Diplomarbeit und mündlicher Abschlussprüfung besteht, gelten die Regelungen der §§ 18 und 19.

(6) Die gemäß Prüfungsplan zu vergebenden 120 LP teilen sich in Pflichtmodule (Gesamtumfang 60 LP), Wahlpflichtmodule (Gesamtumfang 45 LP) und in das Diplommodul (15 LP) auf. Die Wahlpflichtmodule ergeben sich aus der eingeschlagenen Studienvertiefung, die in der Anlage zur StudO-BIP aufgeführt ist. Das Angebot unterliegt der Aktualisierung, entsprechend dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand des Lehrverantwortlichen. Ein Rechtsanspruch auf das Angebot eines bestimmten Wahlpflichtmoduls besteht nicht, solange die Anzahl der insgesamt angebotenen Module mindestens die in den Wahlpflichtfächern erforderliche Anzahl von LP gewährleistet.

(7) Die Modulbeschreibungen sind in der Anlage zur StudO-BIP enthalten und weisen alle prüfungsrelevanten Voraussetzungen für die Erteilung von LP und Noten aus. Die zur erfolgreichen Ablegung der Diplomprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind im Prüfungsplan enthalten.

(8) Modulprüfungen setzen sich aus allen Prüfungsleistungen des betreffenden Moduls zusammen. Sie werden in der Regel studienbegleitend zum entsprechenden Modul abgenommen.

(9) Die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen für Pflicht- und Wahlpflichtmodule darf in einer Prüfungsperiode sechs pro Woche nicht übersteigen. Über die Zuordnung von Prüfungsleistungen zu Prüfungsperioden entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3

Fristen und Termine

(1) Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(2) Prüfungstermine für Prüfungsleistungen am Ende eines Moduls werden unter Angabe des Moduls und Prüfers spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin durch Aushang und auf den offiziellen Seiten des Fachbereichs Bauwesen im Internet bekannt gegeben. Diese Ankündigung enthält auch die Frist für die An- und Abmeldungen zu den Modulprüfungen; diese Frist soll mindestens zwei Wochen betragen, sie ist durch das Prüfungsamt zu datieren und mit Unterschrift zu dokumentieren.

(3) Prüfungsleistungen finden in der Regel in der abschließenden Präsenzwoche des jeweiligen Semesters in der Prüfungsperiode an der HTWK Leipzig statt. Alle Prüfungen werden in der Regel in jedem Semester angeboten.

(4) Fristversäumnisse, die der Student nicht zu vertreten hat, werden im Prüfungsverfahren und bei der Berechnung von Fristen für Beurlaubungen nicht angerechnet. Der Student hat entsprechende Nachweise vorzulegen.

(5) Fristversäumnisse oder Fristüberschreitungen wegen Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit werden nicht angerechnet.

§ 4

Zulassung zu Prüfungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen ist die Immatrikulation im weiterbildenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen der HTWK Leipzig.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann an den Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen

gebunden sein, die sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung ergeben.

(3) Die Zulassung zu den Prüfungen erfolgt von Amts wegen, in der Regel in der Ankündigung der Prüfungstermine (§ 3 Absatz 2).

Die Zulassung ist insbesondere zu verweigern,

(a) wenn die Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Modulprüfung nicht erbracht wurden,
(b) in den sonst im Sächsischen Hochschulgesetz oder dieser Prüfungsordnung bestimmten Fällen.

(4) Die Studenten sind zu allen Erstprüfungen sowie für alle Nach- oder Wiederholungsprüfungen, für die sie zugelassen sind, automatisch angemeldet, es sei denn, sie sind beurlaubt. Erforderlich ist eine Anmeldung für Freiversuche (§ 12), Nach- oder Wiederholungsprüfungen während eines Urlaubsemesters; die Anmeldung muss vor Ablauf der bekannt gemachten Anmeldefrist (§ 3 Absatz 2) im Prüfungsamt vorliegen. Eine Anmeldung zur Erstprüfung während eines Urlaubssemesters ist nicht möglich.

(5) Der Student kann sich von Prüfungen in der bekannt gemachten Abmeldefrist (§ 3 Absatz 2) abmelden.

(6) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit ergeben sich aus § 18 Absatz 3.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können sein

1. Klausurarbeiten - PK - (§ 6),
2. Hausarbeiten - PH - (§ 6),
3. Referate - PR - (§ 7),
4. mündliche Prüfungen - PM - (§ 7),
5. Präsentationen - PP - (§ 7),
6. Projektarbeiten - PA - (§ 8),
7. Fall- oder Feldstudien - PF- (§ 8),
8. Prüfung am Computer - PC - (§ 8).

(2) Prüfungsvorleistungen können sein

1. Belegarbeiten - PVB - ,
2. Planspiele - PVS - ,
3. Laborarbeiten - PVL
4. sowie sämtliche unter Absatz 1 genannte Leistungen als
 - 4.1 Klausurarbeiten - PVK -
 - 4.2 Hausarbeiten - PVH - ,
 - 4.3 Referate - PVR - ,
 - 4.4 mündliche Prüfungen - PVM - ,
 - 4.5 Präsentationen - PVP - ,
 - 4.6 Projektarbeiten - PVA - ,
 - 4.7 Fall- oder Feldstudien - PVF- ,
 - 4.8 Prüfungen am Computer - PVC - .

(3) Prüfungsvorleistungen sind Leistungen nach Absatz 2, die Voraussetzung für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nach Absatz 1 sind. Ob eine Leistung Prüfungsleistung oder -vorleistung ist, ergibt sich aus dem Prüfungsplan. Für Prüfungsvorleistungen gelten die Regeln für Prüfungsleistungen sinngemäß.

(4) Macht der Student durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit oder Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gestatten, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form abzulegen.

§ 6

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Klausurarbeiten sind Aufsichtsarbeiten, in denen der Student nachweisen soll, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mittels gängiger Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann sowie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt. Dem Studenten können Aufgaben oder Themen zur Auswahl gestellt werden. Ausschließlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren ausgestaltete Klausurarbeiten sind nicht zulässig.

(2) Klausurarbeiten haben eine Dauer von mindestens 90 Minuten und höchstens 240 Minuten. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Über Klausurarbeiten ist von der aufsichtsführenden Person ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss mindestens Angaben über Datum, Uhrzeit, Prüfungsraum, Aufsichtsführende und Dauer der Klausurarbeit enthalten sowie die wesentlichen Vorkommnisse vermerken. Es ist von dem Aufsichtsführenden unter Angabe des Namens zu unterschreiben

(4) Mit sonstigen schriftlichen Arbeiten, zum Beispiel Hausarbeiten, soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit ein Thema bzw. eine Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden seines Fachs problembewusst bearbeiten und darstellen kann.

(5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Für die Notenbildung gilt § 9 Absatz 3.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen, Referate und Präsentationen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Student nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Student über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen haben eine Dauer von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten je Student. Die Ergebnisbekanntgabe soll unverzüglich im Anschluss an die Prüfung erfolgen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern als Einzel- oder Gruppenprüfung oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Besitzers abzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Mit Referaten und Präsentationen soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit ein Thema bzw. eine Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden seines Fachs problembewusst bearbeiten, dokumentieren, visualisieren und vortragen kann.

§ 8

Projektarbeiten, Fall- und Feldstudien, Prüfungen am Computer, Laborarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten sowie Fall- und Feldstudien soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Ideen nachgewiesen werden, gegebenenfalls auch die Fähigkeit zur Teamarbeit. Hierbei soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb komplexer Aufgabenstellungen Ziele zu definieren, problemorientierte Lösungsvorschläge und praxisbezogene Realisierungskonzepte zu erarbeiten.

(2) Projektarbeiten sowie Fall- und Feldstudien sollen eine Dauer von mindestens zwei Wochen und höchstens vier Monaten haben. Sie können auch als Gruppenarbeit von bis zu vier Studenten gemeinschaftlich erbracht werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Studenten nach Inhalt und Umfang in geeigneter Weise abgegrenzt wird, deutlich unterscheidbar sowie bewertbar bleibt und auch isoliert betrachtet den Anforderungen nach Absatz 1 genügt.

(3) Für schriftliche Projektarbeiten sowie Fall- und Feldstudien gilt § 6 Absatz 5 entsprechend.

(4) Durch Prüfungen am Computer zeigt der Student, dass er in der Lage ist, mit Computerprogrammen Anwendungen durchzuführen und Problemstellungen zu lösen.

(5) Durch praktische Labortätigkeiten werden dem Studenten die Analysetechnik und die Verfahren zur Messwertbestimmung vermittelt.

§ 9

Bewertung und Notenbildung

(1) Prüfungsleistungen werden von den Prüfern nach folgendem Notensystem bewertet:

Note	Prädikat	Beschreibung
1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer in der Modulbeschreibung (StudO-BIP Anlage 2) aufgeführten Gewichtung. Es wird nur die erste Dezimalstelle des errechneten (gewichteten) Mittels hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

Danach können sich ergeben:

Durchschnitt	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(3) Bewerten mehrere Prüfer eine Prüfungsleistung, ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 1 können Prüfungsvorleistungen auch ohne Notenvergabe mit lediglich „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ bewertet werden. Mit „nicht ausreichend“ oder „nicht erfolgreich“ bewertete Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden.

(5) Prüfungsergebnisse werden anonymisiert durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle im Fachbereich bekannt gegeben. Der Aushang ist durch das Prüfungsamt zu datieren und zu unterschreiben.

(6) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten (LP) gewichteten Mittel der Modulnoten.

(7) Neben den Modulnoten werden ECTS-Noten in den Graden A bis E nach folgendem System vergeben:

Anteil der Studenten, welche die Diplomprüfung bestanden haben	ECTS-Grad
die besten 10 %	A
die nächsten 25 %	B
die nächsten 30 %	C
die nächsten 25 %	D
die nächsten 10 %	E

Als Grundlage für die Berechnung werden die Gesamtnoten der Diplomprüfung des aktuellen Abschlussjahrganges und der zwei vorhergehende Abschlussjahrgänge erfasst. Zum Abschlussjahrgang gehören alle in einem Studienjahr (§ 19 SächsHG) abgeschlossenen Diplomprüfungen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Student einen Prüfungstermin, zu dem er angemeldet ist, ohne hinreichenden Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne hinreichenden Grund zurücktritt. Satz 1 gilt bei Überschreitung von vorgegebenen Bearbeitungszeiten entsprechend.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund ist unverzüglich, spätestens jedoch 3 Arbeitstage nach dem Prüfungstermin, schriftlich beim Prüfungsamt anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Student in dieser Frist ein ärztliches Attest über die eingeschränkte Prüfungsfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht einer Krankheit des Studenten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen ist im Krankheitsfall ein amtsärztliches Attest beizubringen.

(4) Eine Prüfungsleistung wird mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Student versucht, ein Prüfungsergebnis durch Täuschung zu beeinflussen. Dem Studenten ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Satz 1 gilt im Falle der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel entsprechend.

(5) Ein Student, der durch einen Ordnungsverstoß den Ablauf einer Prüfung stört, kann, in der Regel nach Abmahnung, vom Prüfer oder einer Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Wird der Student ausgeschlossen, ist die Prüfung mit der Note 5 (nicht ausreichend) zu bewerten.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn ihre Prüfungsleistungen mit mindestens der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurden. In diesem Fall werden Leistungspunkte (LP) erworben. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, können mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertete Teilprüfungsleistungen nur dann ausgeglichen werden, wenn sich die Teilprüfungsleistung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt und die Modulbeschreibung eine Kompensationsmöglichkeit ausdrücklich vorsieht.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen, einschließlich der Prüfungen des Diplommoduls (Diplomarbeit/Mündliche Abschlussprüfung), bestanden sind.

(3) Hat ein Student eine Prüfung nicht bestanden, so hat er sich über die Möglichkeit und die Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren. Er erhält auf Anfrage beim Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

(4) Wurde die Diplomprüfung nicht bestanden, wird dem Studenten auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Dem Antrag ist ein Nachweis der ordnungsgemäßen Exmatrikulation beizufügen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 12

Freiversuch

(1) Modulprüfungen können auf Antrag des Studenten vor dem regulären Erstprüfungstermin abgelegt werden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind. Im Falle des Nichtbestehens gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen (Freiversuch). Im Freiversuch erbrachte Prüfungsvor- und Prüfungsteilleistungen sind in einem späteren Prüfungsverfahren anzurechnen.

(2) Wird die vorzeitig abgelegte Prüfung bestanden, kann sie zur Notenverbesserung auf Antrag des Studenten einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur zum nächsten Prüfungstermin möglich. Die bessere der beiden Noten zählt.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Erstprüfung wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Die Wiederholung bestandener Prüfungen bzw. einzelner nicht

bestandener Teilprüfungen einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig; § 12 (Freiver such) bleibt unberührt. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so sind alle nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Als bestanden bewertete Teilprüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur einmal wiederholt werden. In besonders be gründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine zweite Wiederholungsprüfung gewähren. Der Antrag muss schriftlich spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsamt eingehen. Erfolgte die Ergebnisbekanntgabe in der vorlesungsfreien Zeit, genügt der Antragseingang innerhalb der ersten zwei Wochen des Lehrveranstaltungsbetriebs im Folgesemester. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten Prüfungstermin möglich.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen sowie Leistungspunkte werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer deutschen Fachhochschule in einem Studiengang erbracht worden sind, welcher derselben Rahmenordnung unterliegt.

(2) Studienzeiten, Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen sowie Leistungspunkte, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Sie sind gleichwertig, wenn die ihnen zugrunde liegenden Module nach Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen denjenigen des Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen an der HTWK Leipzig entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen sowie Leistungspunkten, die im Ausland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Der Nachweis

- eines Ingenieurzeugnisses, verbunden mit einer mindestens dreijährigen ingenieurpraktischen Tätigkeit im Bauwesen oder
- eines abgeschlossenen ingenieurwissenschaftliches Hochschulstudiums, verbunden mit einer mindestens zwölfmonatigen ingenieurpraktischen Tätigkeit im Bauwesen oder
- dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung an der HTWK Leipzig und einer mindestens zwölfmonatigen ingenieurpraktische Tätigkeit im Bauwesen

erhöht die Wertigkeit des Studienabschlusses um 120 LP auf insgesamt 240 LP, gemäß § 4 Absatz 2 StudO-BIP.

(4) Im Falle der Anrechnung von Prüfungsleistungen wird die Note übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. Andernfalls wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis als solche gekennzeichnet.

(5) Die Anrechnung von erbrachten Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag, der vor der Erstprüfung zu stellen ist. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie für die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird am Fachbereich Bauwesen, Studienrichtung Bauingenieurwesen ein Prüfungsausschuss bestehend aus drei Professoren und einem Studenten des Fachbereichs gebildet.

(2) Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Er bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie die Stellvertreter für jedes einzelne weitere Mitglied. Im Vertretungsfall nehmen die Vertreter die Aufgaben der Vertretenen wahr, insbesondere das Stimmrecht in den Sitzungen. Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre, die der Studenten ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er berichtet dem Fachbereichsrat in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, über die tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Diplomarbeiten sowie über die Verteilung der Noten und ECTS-Grade. Der Bericht wird im Rahmen der periodischen Rechenschaftsberichte der HTWK Leipzig offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform von Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienplänen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, Prüfungen beizuwohnen, wenn es die Erfüllung ihrer Aufgaben erfordert. Sie unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit, worauf sie zu Beginn ihrer Tätigkeit vom Vorsitzenden hinzuweisen sind.

(5) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung seiner übrigen Aufgaben bedient sich der Prüfungsausschuss eines Prüfungsamtes. Der Leiter des Prüfungsamtes wird durch den Fachbereichsrat gewählt. Zeugnisse und Urkunden werden durch das Prüfungsamt ausgestellt.

§ 16

Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet neben den ausdrücklich in dieser Prüfungsordnung genannten Fällen in allen die Anwendung der Prüfungs- oder Studienordnung betreffenden Fragen.

Er ist insoweit insbesondere zuständig für

- a) die Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Modulprüfungen,
- b) die Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen,
- c) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen (§14),
- d) Entscheidungen über Anträge zur zweiten Wiederholungsprüfung,
- e) Entscheidungen zu beantragten Prüfungsteilnahmen bei Gasthörerschaft,
- f) Entscheidungen über die Einziehung von Zeugnissen und Urkunden,
- g) Entscheidungen über die Ungültigkeit der Diplomprüfung,
- h) Entscheidungen bezüglich Fristüberschreitung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,
- i) Stellungnahmen bzw. Abhilfeentscheidungen im Widerspruchsverfahren zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(2) Der Prüfungsausschuss wird mindestens einmal pro Semester vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, und beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses zu studentischen Anträgen sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden übertragen. Seine Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss zu seiner jeweils nächsten Sitzung vorzulegen. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Zum Prüfer werden nur Professoren oder sonstige nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt. Die Namen der Prüfer sollen zusammen mit dem Prüfungstermin (§ 3 Absatz 2) bekannt gegeben werden.

(2) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18 Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, ein fachspezifisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit wird von einem Professor und ggf. einer anderen nach Sächsischem Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt frühestens, wenn alle Modulprüfungen der ersten zwei Semester bestanden sind. Der Student kann das Thema und den Betreuer vorschlagen, ohne dass insoweit Rechtsansprüche begründet werden. Ein Thema wird dem Studenten einen Monat nach Abschluss der Modulprüfungen GM1 – GM3 zuzüglich KI1 – KI2 oder HB1 – HB3 zugeteilt, wenn er sich nicht selbst darum bemüht hat. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema kann auch im Wiederholungsfall insgesamt nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Diplomarbeit muss spätestens drei Monate nach der Ausgabe in zweifacher, gebundener Ausfertigung sowie auf einem Datenträger beim Prüfungsamt abgegeben werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann aus begründetem Anlass um maximal zwei Monate verlängert werden. Über die Verlängerung beschließt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studenten auf der Grundlage der Stellungnahme des Betreuers.

(5) Bei der Abgabe hat der Student schriftlich zu versichern, dass er die Diplomarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern nach § 9 Absatz 1 und 3 zu bewerten. Ein Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Wird die Diplomarbeit von nur einem Prüfer mit der Note 5 („nicht ausreichend“) bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittprüfer. Vergibt auch er die Note 5 („nicht ausreichend“), ist die Diplomarbeit nicht bestanden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als 4,0 („ausreichend“) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 19

Mündliche Abschlussprüfung; Gesamtnote

(1) In der Mündlichen Abschlussprüfung soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, während eines wissenschaftlichen Gesprächs Inhalt, Methodik sowie Ergebnis seiner Diplomarbeit zu erläutern und diesbezügliche Fragen zu beantworten. Dabei soll auch überprüft werden, ob er das Ziel des Studiums erreicht hat (§ 2 Absatz 3; § 2 StudO-BIP).

(2) Die Mündliche Abschlussprüfung wird nur durchgeführt, wenn die Diplomarbeit abgegeben wurde und nicht mehr als drei andere Modulprüfungen offen sind.

(3) Die Mündliche Abschlussprüfung dauert in der Regel 30 Minuten. Die Bewertung erfolgt durch den Betreuer der Diplomarbeit und eine andere nach Sächsischem Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Person. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.

(4) Die Gesamtnote des Diplommoduls (Diplomarbeit/Mündliche Abschlussprüfung) ergibt sich aus den Noten für die Diplomarbeit und die Mündliche Abschlussprüfung im Verhältnis drei zu eins. Für das erfolgreich bestandene Abschlussmodul (DM) werden 15 LP vergeben.

§ 20

Zeugnisse und Urkunden

(1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Student in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses ein Zeugnis. Zeugnisse sind vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum, an dem die jeweils letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und sind mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(2) In das Zeugnis der Diplomprüfung sind der Studiengang, die Modulnoten, das Thema und das Prädikat der Diplomarbeit sowie das Gesamtprädikat der Diplomprüfung mit der jeweiligen Note, angegeben mit einer Dezimalstelle, aufzunehmen.

(3) Mit dem Abschlusszeugnis erhält der Student die Diplomurkunde über die Verleihung des Grades „Diplom-Ingenieur (FH)“ in deutscher und englischer Sprache. Die Diplomurkunde ist vom Rektor und vom Dekan zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum des Abschlusszeugnisses und ist mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(4) Neben Abschlusszeugnis und Diplomurkunde stellt die HTWK Leipzig ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union, Europarat bzw. UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des DS) wird der zwischen Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.

§ 21

Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Wird bei einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne des § 10 Absatz 4 erst nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, kann nachträglich die Note 5 (nicht ausreichend) gegeben und gegebenenfalls die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Hat der Student vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er eine Modulprüfung ablegen konnte, für deren Abnahme er die Voraussetzungen nicht erfüllt hatte, und wird dies erst nach Aushändigung eines Zeugnisses bekannt, kann die Modulprüfung mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet und gegebenenfalls die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls mit zutreffendem Inhalt neu auszuhändigen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplommurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(4) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 können nur innerhalb von fünf Jahren nach Datierung des Zeugnisses getroffen werden.

§ 22

Aufbewahrung der und Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Prüfungsunterlagen, insbesondere schriftliche Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle werden fünf Jahre ab Ende des Semesters, in welchem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, aufbewahrt.

(2) Dem Studenten wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden.

§ 23

Widerspruchsverfahren

(1) Das Widerspruchsverfahren findet statt hinsichtlich belastender Entscheidungen der Hochschule, insbesondere über

1. Exmatrikulation
2. Bewertung von Prüfungsleistungen
3. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
4. Anerkennung der Praxisphase.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Rektor der HTWK Leipzig oder bei der den Bescheid erlassenden Stelle oder zur Niederschrift des Justitiars der HTWK Leipzig einzulegen.

(3) Soweit dem Widerspruch abgeholfen wird, entscheidet hierüber die erlassende Stelle durch Abhilfebescheid. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt der Rektor der HTWK Leipzig. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Studierenden zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid legt fest, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

(4) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig erhoben werden.

§ 24
Schlussbestimmungen

- (1) Die Prüfungsordnung tritt rückwirkend am 1. September 2006 in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2006/07 immatrikuliert werden.
- (2) Die Prüfungsordnung vom 1. September 2004 tritt damit außer Kraft.
- (3) Diese Prüfungsordnung ist vom Fachbereichsrat am 31. Mai 2006 und dem Senat der HTWK Leipzig am 27. September 2006 beschlossen und durch das Rektoratskollegium der HTWK Leipzig durch Beschluss vom 11. Oktober 2006 genehmigt worden.
- (4) Die Prüfungsordnung wird in der Hochschule (Dekanat des Fachbereiches Bauwesen) niedergelegt. Die Niederlegung wird durch Anschlag in der Hochschule (Fachbereich Bauwesen) bekannt gegeben. Die Prüfungsordnung ist auf der Homepage der Hochschule/Fachbereich Bauwesen abrufbar.

Leipzig, den 11. Oktober 2006

Der Rektor
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

Prof. Dr.-Ing. H. Milke

Anlage: Prüfungsplan

Sem.	Abk.	Modulbezeichnungen/Lehreinheiten	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung	LP
GM-1 Baubetriebsmodul (Pflicht)					
2.	LE-1	Kommunikation/Präsentation/Verhandlung	PVP	-	4,5
1.	LE-2	Bauwirtschaft/Projektmanagement	-	PK	4,5
2.	LE-3	Betriebs-/Personalmanagement	-	PK	4,0
2.	LE-4	Controlling/Kosten- und Leistungsrechnung	-	PK	5,0
2.	LE-5	Bau- und Vertragsrecht	-	PK	4,5
				Σ LP	22,5
GM-2 Konstruktionslehrmodul (Pflicht)					
2.	LE-6	EDV im Bauwesen	PVA	PK	5,0
1.	LE-7	Baukonstruktionslehre/Baustoffkunde	-	PK	5,0
2.	LE-8	Baustatik	PVB	PK	7,0
1.	LE-9	Festigkeitslehre	-	PK	5,0
				Σ LP	22,0
GM-3 Tiefbaumodul (Pflicht)					
1.	LE-10	Geotechnik	PVB	PK	5,5
1.	LE-11	Wasserwesen	PVB / PVL	PK	5,0
1.	LE-12	Verkehrsplanung und Verkehrswegebau	-	PK	5,0
				Σ LP	15,5
Summe LP im 1. u. 2. Sem.					60
KI-1 Konstruktivmodul 1 (Wahlpflicht KI)					
3./4.	LE-13	Stahlbetonbau	PVB	PK	10,0
3.	LE-14	Stahlbau	PVB	PK	5,0
3.	LE-15	Ebene Flächentragwerke /Finite Elemente	PVL	PK	5,0
3.	LE-16	Experimentelle Mechanik/Schalenstatik	PVL	PK	5,0
3.	LE-17	Baudynamik	PVM	PK	5,0
				Σ LP	30,0
KI-2 Konstruktivmodul 2 (Wahlpflicht KI)					
4.	LE-18	Brückenbau	-	PK	5,0
4.	LE-19	Konstruktiver Wasserbau	-	PK	5,0
3.	LE-20	CAD im konstruktiven Ingenieurbau	PVC	PC	5,0
				Σ LP	15,0
HB-1 Hochbaumodul 1 (Wahlpflicht HB)					
3.	LE-21	Gebäudeplanung	-	PH/PM	4,0
3.	LE-22	Konstruktives Entwerfen	-	PH	6,0
4.	LE-23	Massivbau	-	PK	6,0
3.	LE-24	Facility Management	-	PK	5,0
				Σ LP	21,0
HB-2 Hochbaumodul 2 (Wahlpflicht HB)					
3.	LE-25	Technische Gebäudeausrüstung (TGA)	-	PK	5,0
4.	LE-26	Ausbau	-	PM	5,0
3.	LE-27	Bauphysik	-	PK	6,0
				Σ LP	16,0
HB-3 Hochbaumodul 3 (Wahlpflicht HB)					
3.	LE-28	Landesplanung/Städtebau	PVA	PK	4,0
4.	LE-29	Baustilkunde/Baugeschichte	PVA	PK	4,0
				Σ LP	8,0
DM Diplommodul (Pflicht)					
4.	LE-30	Diplomarbeit/mündliche Abschlussprüfung	-	PH/PM	15,0
				Σ LP	15,0
Summe LP im 3. u. 4. Sem.					60
Summe LP vom 1. bis 4. Sem.					120

Legende zum Prüfungsplan

LP = Leistungspunkt (LP) nach „European Credit Transfer Accumulation System“
Im Rahmen des viersemestrigen weiterbildenden Diplomstudiengangs Bauingenieurwe-
sens werden 120 LP gemäß Prüfungsordnung vergeben.

Prüfungsvorleistungen

PVA = Projektarbeit
PVB = Belegarbeit
PVC = Prüfung am Computer
PVL = Laborarbeit
PVM = mündliche Prüfung
PVP = Präsentation

Prüfungsleistungen

PC = Prüfung am Computer
PH = Hausarbeit
PK = Klausurarbeit
PM = mündliche Prüfungsleistung

GM = Grundmodul
KI = Konstruktivmodul
HB = Hochbaumodul
DM = Diplommodul
LE = Lehreinheit